

Bericht gem. § 293 a AktG
des Vorstandes der EYEMAXX Real Estate AG, Aschaffenburg
zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der
EYEMAXX Real Estate AG, Aschaffenburg
und der
EYEMAXX Holding GmbH, Aschaffenburg

Die Geschäftsleitungen der EYEMAXX Real Estate AG (nachfolgend „**EYEMAXX AG**“ genannt) und der EYEMAXX Holding GmbH (nachfolgend „**EYEMAXX Holding**“ genannt) beabsichtigen in Kürze einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen, in dem sich die EYEMAXX Holding verpflichtet, ihren gesamten nach den maßgeblichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die EYEMAXX AG abzuführen. Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der EYEMAXX AG sowie der Gesellschafterversammlung der EYEMAXX Holding und der Eintragung im Handelsregister der EYEMAXX Holding. Der Gesellschafterversammlungsbeschluss der EYEMAXX Holding wird in Kürze eingeholt werden. Die Zustimmung der Hauptversammlung der EYEMAXX AG soll am 28.06.2016 eingeholt werden.

Der Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- (1) Die EYEMAXX Holding verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die EYEMAXX AG abzuführen. Für die Ermittlung des abzuführenden Gewinns gilt § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die EYEMAXX Holding kann mit Zustimmung der EYEMAXX AG Teile ihres während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Entsprechend gebildete Gewinnrücklagen können auf Verlangen der EYEMAXX AG ganz oder teilweise aufgelöst, entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (3) Die bei Beginn des Ergebnisabführungsvertrages vorhandenen Gewinnvorräte oder Gewinnrücklagen, die zu oder vor Beginn des Ergebnisabführungsvertrages gebildet worden sind, können nicht entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ausschüttung von Erträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor dem in Abs. (3) bezeichneten Zeitpunkt gebildet waren, ist zulässig. Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen können ausgeschüttet werden.
- (5) Die EYEMAXX AG vereinbart mit der EYEMAXX Holding die Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verlustübernahmeanspruch wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der EYEMAXX Holding fällig und ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 8 % p. a. zu verzinsen.
- (6) Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der EYEMAXX Holding wirksam. Der Ergebnisabführungsvertrag gilt rückwirkend ab dem 1.11.2015 bzw. dem Zeitpunkt des Beginns des späteren Wirtschaftsjahres, in dem der Vertrag im Handelsregister eingetragen worden ist.
- (7) Der Ergebnisabführungsvertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Für den Fall, dass ein Wirtschaftsjahr der EYEMAXX Holding innerhalb dieses Zeitraums weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder für ein Jahr seit Beginn dieses Jahres durch das Finanzamt für eine Organschaft nicht anerkannt wird, erstreckt sich die Mindestlaufzeit auch auf weitere ganze (Rumpf-)Wirtschaftsjahre, bis die Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren abgedeckt ist. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres der EYEMAXX Holding.
- (8) Daneben besteht das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

- (9) Bei Beendigung dieses Vertrages hat die EYEMAXX AG Gläubigern der EYEMAXX Holding in entsprechender Anwendung des § 303 AktG auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Die EYEMAXX Holding ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der EYEMAXX AG. Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der EYEMAXX Holding der EYEMAXX AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies wird zukünftig voraussichtlich zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen. Für die EYEMAXX AG und deren Aktionäre entstehend aus dieser Transaktion aus heutiger Sicht keine Risiken.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die EYEMAXX AG, als auch für EYEMAXX Holding vorteilhaft ist.

Aschaffenburg, 31.05.2016

EYEMAXX Real Estate AG

Dr. Michael Müller